

# **BUNDESVERWALTUNGSGERICHT**

## **BESCHLUSS**

BVerwG 1 B 104.03 (1 PKH 26.03)  
OVG A 3 S 455/99

In der Verwaltungsstreitsache

hat der 1. Senat des Bundesverwaltungsgerichts  
am 12. September 2003  
durch die Vizepräsidentin des Bundesverwaltungsgerichts **Eckertz-Höfer**  
und die Richter am Bundesverwaltungsgericht **Richter** und Prof. Dr. **Dörig**

beschlossen:

Der Antrag der Kläger, ihnen Prozesskostenhilfe zu bewilligen  
und einen Rechtsanwalt beizuordnen, wird abgelehnt.

Die Beschwerde der Kläger gegen die Nichtzulassung der Re-  
vision in dem Urteil des Oberverwaltungsgerichts des Landes  
Sachsen-Anhalt vom 9. Oktober 2002 wird verworfen.

Die Kläger tragen die Kosten des Beschwerdeverfahrens.

#### G r ü n d e :

Den Klägern kann die beantragte Prozesskostenhilfe nicht bewilligt werden; denn die von ihnen beabsichtigte Rechtsverfolgung bietet aus den nachstehenden Gründen keine Aussicht auf Erfolg (§ 166 VwGO i.V.m. den §§ 114 und 121 Abs. 1 ZPO).

Die Beschwerde ist unzulässig. Die geltend gemachten Zulassungsgründe der Divergenz (§ 132 Abs. 2 Nr. 2 VwGO) und der grundsätzlichen Bedeutung der Rechts-sache (§ 132 Abs. 2 Nr. 1 VwGO) sind nicht in einer Weise dargelegt, die den Anforderungen des § 133 Abs. 3 Satz 3 VwGO genügt. Dies hat der Senat zu entsprechenden Rügen des Prozessbevollmächtigten der Kläger bereits in dem Beschluss vom 11. September 2003 im Verfahren BVerwG 1 B 32.03 im Einzelnen ausgeführt. Hierauf wird Bezug genommen.

Die Kostenentscheidung folgt aus § 154 Abs. 2 VwGO. Gerichtskosten werden gemäß § 83 b Abs. 1 AsylVfG nicht erhoben. Der Gegenstandswert ergibt sich aus § 83 b Abs. 2 AsylVfG.

Eckertz-Höfer

Richter

Prof. Dr. Dörig